

Gemeinde Büchen

Der Vorsitzende des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Büchen

Niederschrift

über die Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Büchen am Donnerstag, den 05.11.2020; Sitzungssaal des Bürgerhauses, Amtsplatz 1 in 21514 Büchen

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:41Uhr

Anwesend waren:

Vorsitzender/Gemeindevertreter

Engelhard, Axel

Gemeindevertreter

Melsbach, Thorsten

Winkler, Patrick

Witzel, Malte

wählbarer Bürger

Abrams, Johann

Pool-Vertretung

Klaas, Horst-Peter

Philipp, Katja

Verwaltung

Möller, Uwe

Bürgermeister

Schriftführer

Gierlinger, Florian

Abwesend waren:

Gemeindevertreter

Lüneburg, Henning

wählbarer Bürger

Dust, Ansgar

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Niederschrift der letzten Sitzung
- 3) Einwohnerfragestunde
- 4) Bericht aus der Verwaltung
- 5) Erweiterung Feuerwehrrätehäuser
- 6) 2. Nachtragshaushaltssatzung und -plan 2020
- 7) Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2021
- 8) Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen
- 9) Erlass einer neuen Zweitwohnungssteuer
- 10) Verschiedenes

Tagesordnungspunkte

Öffentlicher Teil

1) **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Herr Engelhard eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht ergangen und der Ausschuss beschlussfähig ist.

2) **Niederschrift der letzten Sitzung**

Gegen die Niederschrift vom 20.10.2020 erheben sich keine Einwände.

3) **Einwohnerfragestunde**

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

4) **Bericht aus der Verwaltung**

Herr Gierlinger informiert den Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss über die aktuelle finanzielle Situation der Gemeinde.

Das Anordnungssoll der Gewerbesteuer liegt zurzeit bei 3.455.600 EUR und somit 1.443.600 EUR über dem aktuellen Haushaltsansatz.

Zusätzlich erhält die Gemeinde für die Jahre 2020 und 2021 eine Corona-Hilfe für Corona bedingte Gewerbesteuerausfälle in Höhe von insgesamt 1.262.200 EUR.

Des Weiteren berichtet Herr Gierlinger, dass die Einnahmen bezüglich der Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer deutlich hinter dem erwarteten Wert liegen. Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht wird die Verwaltung eine schriftliche Anfrage an das Finanzministerium zur Klärung des Sachverhaltes stellen.

Zusätzlich informiert Herr Gierlinger den Ausschuss darüber, dass die zur Verfügung gestellten Mittel für Fehlbetragszuweisungen voraussichtlich deutlich angehoben werden.

5) **Erweiterung Feuerwehrgerätehäuser**

Herr Engelhard bittet den Gemeindeführer Herrn Bretzke um eine fachliche Stellungnahme bezüglich der dem Ausschuss vorliegenden Gefährdungsbeurteilung für die Feuerwehrhäuser Büchen und Büchen-Dorf.

Herr Bretzke erläutert dem Ausschuss, dass die Feuerwehrhäuser nicht mehr den heutigen Qualitätsstandards entsprechen. Im Vordergrund muss der Arbeits- und Gesundheitsschutz der Kameradinnen und Kameraden stehen. Dementsprechend sind erste Planungskosten in den Haushalt 2021 eingestellt worden.

Im Anschluss daran stellt Herr Hobein anhand einer Präsentation dem Ausschuss die Gefährdungsbeurteilung für das Feuerwehrhaus in Büchen vor. Die Präsentation ist diesem Protokoll als Anlage beigefügt.

Anschließend erläutert Herr Burmeister, dass auch für das Feuerwehrhaus in Büchen-Dorf Handlungsbedarf besteht.

Herr Melsbach bittet darum, den bisherigen Ansatz für den Umbau der Feuerwehrhäuser bereits im Haushalt 2021 um 20.000 EUR zu erhöhen.

6) 2. Nachtragshaushaltssatzung und -plan 2020

Die Verwaltung beantwortet die Fragen des Ausschusses zu den bisherigen Ansätzen des 2. Nachtragshaushaltes 2020 der Gemeinde Büchen. Anschließend stellt Herr Gierlinger dem Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss die seit der letzten Sitzung durchgeführten Ansatzveränderungen vor.

Bis zur nächsten Sitzung auftretende zusätzliche Überschreitungen bzw. Veränderungen der Ansätze werden von der Verwaltung mit in den Haushalt aufgenommen und dem Ausschuss wieder in Form einer Veränderungsliste mitgeteilt. Die Beschlussempfehlung erfolgt anhand dieser Veränderungsliste.

7) Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2021

Die Verwaltung beantwortet die Fragen des Ausschusses zu den bisherigen Ansätzen des Haushaltes 2021. Anschließend stellt Herr Gierlinger dem Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss die seit der letzten Sitzung durchgeführten Ansatzveränderungen vor.

Bis zur nächsten Sitzung auftretende zusätzliche Überschreitungen bzw. Veränderungen der Ansätze werden von der Verwaltung mit in den Haushalt aufgenommen und dem Ausschuss wieder in Form einer Veränderungsliste mitgeteilt. Die Beschlussempfehlung erfolgt anhand dieser Veränderungsliste.

Des Weiteren informiert Herr Gierlinger über die für die Gewährung von Fehlbezugszuweisungen notwendigen Mindesthebesätze. Daraufhin findet im Ausschuss eine rege Diskussion über die Notwendigkeit sowie über die Auswirkungen einer Erhöhung der Hebesätze statt.

8) Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Herr Gierlinger stellt dem Ausschuss die Vorlage zur Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen vor.

Von der Verwaltung wurde die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Abgaben der Gemeinde Büchen aus dem Jahr 1994 überarbeitet. Neben der Präambel wurde der § 2 Abs. 5 Satz 2 sowie der § 5 geändert.

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Büchen empfiehlt der Gemeindevertretung den folgenden Beschluss:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen beschließt die vorliegende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Abgaben der Gemeinde Büchen.

Abstimmung: Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

9) Erlass einer neuen Zweitwohnungssteuer

Herr Gierlinger stellt dem Ausschuss die Vorlage zum Erlass einer neuen Zweitwohnungssteuer vor.

Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Grundsteuer, mit der das bisherige Bemessungssystem der Grundsteuer (§ 79 BewG) für verfassungswidrig erklärt wurde, ist es erforderlich, auch das Bemessungssystem der Zweitwohnungssteuer neu zu entwickeln.

Das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht (OVG) hat mit zwei Urteilen die bisher in nahezu allen Zweitwohnungssteuersatzungen enthaltene Bezugnahme auf die „bereinigte Jahresrohmiete“, welche einen Faktor für die bisherige Ermittlung der Grundsteuermessbeträge darstellte, verworfen und das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 27.11.2019 die Revision abgewiesen.

Somit sind wir rechtlich gehalten, ein neues Bemessungssystem für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer zu entwickeln.

Aufgrund dieser rechtlichen Situation hat sich eine verbandsübergreifende Arbeitsgruppe des Städteverbandes Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages gebildet. Ziel der Arbeitsgruppe war die Erarbeitung eines rechtsicheren und abgestimmten Satzungsmusters auf der Basis der Hinweise aus den beiden Urteilen des Obergerverwaltungsgerichtes vom 30.01.2019.

Zwei Satzungsmuster liegen nun vor, die folgende Bemessungsgrundlagen beinhalten:

1. Anknüpfung an die tatsächlichen Verhältnisse, also den vom Mieter einer Zweitwohnung geschuldeten Mietzins bzw. bei Eigentümern von Zweitwohnungen den geschätzten ortsüblichen Mietzins für Räume gleicher Art, Lage und Ausstattung.
2. Anknüpfung an einen Flächenmaßstab (Modell der Hansestadt Lübeck).

Die Bemessungsgrundlage nach den tatsächlichen Verhältnissen ist bei ländlich strukturierten Gemeinden nur schwer umsetzbar, weil häufig über keinen Mietpiegel verfügt wird und die meisten Zweitwohnungen von den Eigentümern selbst genutzt werden.

Unter Abwägung der Vor- und Nachteile der vom Obergerverwaltungsgericht vorge-

schlagenen Lösungsansätze und der vorliegenden Satzungsmuster bietet sich für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer eine Bemessungsgrundlage nach dem **Flächenmaßstab** an, der wie folgt berechnet wird:

1. der Bodenrichtwert multipliziert mit
2. der Quadratmeterzahl der Wohnfläche multipliziert mit
3. dem Baujahr (Baujahresfaktor) des Objektes multipliziert mit
4. der Gebäudeart (Wertfaktor) des Objektes

Rückwirkende Normierung der Satzung und Beachtung des Schlechterstellungsverbotes

Das Oberverwaltungsgericht hat in seinen beiden Urteilen den Hinweis gegeben, dass die Gemeinden berechtigt sind, unter Beachtung des Schlechterstellungsverbotes, einen Steuermaßstab mit Rückwirkung zu normieren.

Das heißt, wir müssen bei der Abrechnung für die Jahre 2019 und 2020 in allen Fällen eine Vergleichsberechnung zwischen alter und neuer Bemessungsgrundlage veranlassen und können nur die für den Steuerpflichtigen günstigere Berechnung zugrunde legen, damit keine Schlechterstellung erfolgt.

Zusätzlich empfehlen wir der Gemeinde, die Satzung rückwirkend für sieben Jahre zu erlassen, damit wir in den Fällen, bei denen der/die Steuerpflichtige seiner/ihrer Anzeigepflicht nicht nachkommt bzw. nachgekommen ist, bei Bedarf eine rückwirkende Veranlagung vornehmen können.

Steuerfestsetzung und weitere Verfahrensweise

Die Bemessungsgrundlage nach dem Flächenmaßstab ist mit einem geringen Verwaltungsaufwand zu ermitteln. Die amtlichen Bodenrichtwerte liegen vor und werden bei Bedarf alle zwei Jahre aktualisiert. Alle Werte sind dem Steuerpflichtigen zugänglich und er kann somit ohne viel Aufwand seine Jahressteuer nachvollziehen. Die Höhe der jährlich zu zahlenden Zweitwohnungssteuer wird durch den festzusetzenden Steuersatz bestimmt, der sich erst dann ermitteln lässt, wenn die neu zu ermittelnden Bemessungsgrundlagen vorliegen. Aus diesem Grunde werden wir den Zweitwohnungssteuerpflichtigen nunmehr über die Entwicklung eines neuen Bemessungssystems für die Zweitwohnungssteuer informieren und gleichzeitig eine Steuererklärung (siehe Anlage) zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Neuberechnung der Zweitwohnungssteuer zusenden, die bis zum 21.09.2020 zurückzureichen ist.

Die Steuererklärungen liegen der Steuerabteilung nun ausgefüllt vor. Es wurde ein Prozentsatz von 4,5 % ermittelt.

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den folgenden Beschluss:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Büchen beschließt die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Büchen in der vorgelegten Fassung.

Abstimmung:

Ja: 7

Nein: 0

Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

10) Verschiedenes

Herr Engelhard weist auf den nächsten Sitzungstermin am 16.11.2020 hin.

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen ergeben schließt Herr Engelhard die Sitzung um 21:41 Uhr.

.....
Axel Engelhard
Vorsitzender

.....
Florian Gierlinger
Schriftführung